Erläuterungen zur Dopingliste 2004

Die neue Liste löst diejenige, die am 1. Januar 2003 in Kraft getreten ist, ab. Die Dopingliste, die gemeinsam von der Weltantidoping-Agentur (WADA) und dem IOC herausgegeben worden ist, wurde von Swiss Olympic komplett übernommen.

Am 3. März 2003 wurde in Kopenhagen das Anti-Dopingprogramm der Welt Anti-Doping Agentur (WADA) von allen Delegierten der Sportverbände und Regierungen angenommen. Das Internationale Olympische Komitee (IOK) wie auch Swiss Olympic haben dem Programm zugestimmt. Das Programm umfasst den Code, vier Standards und Beispiele bester Praxis. Der Code und die vier Standards müssen zwingend angewendet werden. Einer der Standards ist die Liste der Dopingmittel und -methoden. Sie wurde erstmals von der entsprechenden Kommission der WADA erarbeitet und tritt auf den 1. Januar 2004 in Kraft. Der Hauptzweck der Liste ist die Festlegung der verbotenen Substanzen und Methoden im Sport im Rahmen der Regeln des Codes.

Neue Einteilung

Die Liste ist grundsätzlich neu gegliedert.
Die während und ausserhalb des Wettkampfes verbotenen Substanzklassen umfassen jetzt neun Kapitel. Den bisherigen sechs wurden die Cannabinoide, Beta-2-Agonisten und Glucokortikoide hinzugefügt.

Die Diuretika sind neu in der Klasse der maskierenden Substanzen aufgeführt. Cannabinoide waren bisher nur in bestimmten Sportarten verboten. Ab 2004 sind sie in allen Sportarten im Wettkampf verboten. Beta-2-Agonisten wurden früher unter Stimulanzien und Anabolika geführt. Neu bilden sie ab 2004 eine eigenständige Klasse. Für die Glucokortikoide gilt wie bisher die Regelung, dass jede orale, rektale, intravenöse und intramuskuläre Anwendung im Wettkampf verboten ist. Neu müssen für alle Sportarten alle anderen Anwendungen vor dem Wettkampf gemeldet werden.

Neu ist auch, dass die bisherige Klausel "und verwandte Substanzen" wegfällt. Sie wurde abgelöst durch spezifischere Ausdrücke bei den einzelnen Substanzklassen.

Die bisher unter den in bestimmten Sportarten verbotenen Substanzklassen aufgeführten Lokalanästhetika sind vollständig von der Liste gestrichen und unterliegen somit keinen Einschränkungen mehr.

Ebenfalls neu ist, dass nur noch gewisse Grenzwerte (z.B. für Ephedrin, Cathin, Salbutamol) in der Liste genannt werden. Andere Grenzwerte (wie z.B. für Cannabinoide, Morphin, Nandrolon) werden hingegen nur noch im internationalen Standard für die Labors aufgeführt.

Änderungen bei den verbotenen Substanzen

Stimulanzien:
Bei den Stimulanzien ist die wichtigste Änderung, dass schwache Stimulanzien wie Koffein, Phenylpropanolamin und Pseudoephedrin von der Liste gestrichen wurden. Diese Substanzen werden aber zwecks Überwachung weiterhin von den Labors analysiert.

Neu auf der Liste werden namentlich folgende Substanzen aufgeführt:
Adrafinil, Amfetaminil, Benzfentamin, Dimethylamfetamin, Furfenorex, Methylamfetamin und Modafinil.

Narkotika:
Die folgenden Narkotika sind neu namentlich auf der Liste: Hydrocodon, Oxycodon und Oxymorphon. Zudem wird kein Hinweis auf verwandte Substanzen mehr gemacht, so dass die Aufzählung in dieser Substanzklasse abschliessend ist.

Anabolika:
Neu wird die Substanzklasse in "anabole, androgene Steroide (AAS)" und "andere anabol wirkende Substanzen" aufgeteilt. Neu ist auch die Aufteilung der AAS in exogene (von aussen zugeführt) und endogene (im Körper selbst produziert) AAS. Falls im Labor endogene AAS Werte gemessen werden, die vom Normbereich abweichen, können Zusatzuntersuchungen durchgeführt werden. Unter "andere anabol wirkende Substanzen" werden Clenbuterol und neu Zeranol verboten. Die bisher unter dieser Klasse aufgeführten anderen Beta-2-Agonisten sind in einer eigenen Substanzklasse zusammengefasst.

Lokalanästhetika:
Die bisher unter den in bestimmten Sportarten verbotenen Substanzklassen aufgeführten Lokalanästhetika sind vollständig von der Liste gestrichen worden und unterliegen somit keinen Einschränkungen mehr.

Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken ATZ

Neben dem Anti-Doping-Code der WADA sind auch vier technische Standards in Kraft getreten (dies sind: Dopingliste, Standard für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken, Standard für die Analyselabors und der Standard zur Durchführung der Dopingkontrollen).

Neben der Dopingliste ist vor allem der internationale Standard für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken (ATZ) für Sportlerinnen und Sportlern wichtig. Zweck dieses Standards ist es, den Prozess zur Gewährung einer Ausnahmebewilligung für die Verwendung von verbotenen Medikamenten zu therapeutischen Zwecken in allen Sportarten und in allen Ländern zu harmonisieren.

In Ausnahmefällen, in denen keine anderen alternativen Therapien möglich sind, kann ein Antrag für die Verwendung verbotener Substanzen oder Methoden gestellt werden. Dies hat über den behandelnden Arzt zu erfolgen. Die Anträge müssen **auf dem offiziellen Formular** (http://www.swissolympic.ch oder http://www.dopinginfo.ch) an die Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung gesandt werden.

- vereinfachtes Verfahren
  Für die Verwendung von Beta-2-Agonisten zur Inhalation (Behandlung von Asthma) und von Glucokortikoiden (Behandlung von Entzündungen) gilt ein vereinfachtes Verfahren. Hier genügt das Einsenden eines korrekt ausgefüllten Formulars durch die behandelnde Ärztin.

- vollständiges Verfahren
  In allen anderen Fällen wird der Antrag durch eine spezielle medizinische Kommission geprüft und entschieden, ob dem Antrag stattgegeben wird. Der Athlet erhält von dieser Kommission ein schriftliches Zertifikat. Die Behandlung darf in der Regel erst nach Erhalt der ATZ begonnen werden.

Was bedeuten die Änderungen für Sportreibende?

Stimulanzien: Einige schwache Stimulanzien wie Koffein, Phenylpropanolamin, Pipradol, Pseudoephedrin sind nicht mehr auf der Dopingliste. Dies bedeutet eine Erleichterung bei der Behandlung von Erkältungen und Grippe. Einige dieser Substanzen sind in rezeptfreien Erkältungsmitteln enthalten. Trotzdem ist bei Erkältungen Vorsicht geboten: Ephedrin, Methylephedrin oder Cathin bleiben an Wettkämpfen weiterhin verboten. Es gilt deshalb nach wie vor:

- Inhaltsstoffe genau prüfen
- Liste der erlaubten Medikamente konsultieren
- Bei Unsicherheit nachfragen (Fachperson, Hotline)
- Falls eine im Wettkampf verbotene Substanz im Medikament ist, soll dieses mindestens 48 Stunden vor dem Wettkampf abgesetzt werden.

Cannabis: Cannabis gilt neu ab 2004 für alle Sportarten als verbotene Substanz in Wettkämpfen. Die Labors haben alle Urinproben mit einer Konzentration von mehr als 15 ng/ml Carboxy-THC zu melden. Dies soll eine positive Probe in Folge von Passivrauchen verhindern. Da sich Cannabis unterschiedlich rasch im Körper abbaut, kann keine allgemeine Regel über die Absetzzeit gegeben werden. Die FDB empfiehlt deshalb, während der Wettkampfphase vollständig auf den Konsum von Cannabinoiden (Cannabis, Haschisch, Marihuana...) zu verzichten.

Asthma: Bei der Behandlung von Asthma hat sich grundsätzlich nichts geändert. Die Beta-2-Agonisten Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin sind weiterhin zur Inhalation erlaubt. Das gleiche gilt für Glucokortikoide zur Inhalation. Wie anhin muss das Asthma oder das Leistungsasthma durch eine Ärztin diagnostiziert werden. Der entsprechende Antrag für die Verwendung dieser Medikamente muss durch den Arzt auf dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung gesandt werden. Die Athletin oder der Athlet muss eine Kopie des Formulars erhalten!

Glucokortikoide:
Wie bisher ist die systemische Verwendung von Glucokortikoiden an Wettkämpfen verboten. Falls sie lokal, topisch oder intrartikulär (Salben, Sprays, Spritzen direkt ins Gelenk) angewendet werden, so muss durch die behandelnde Fachperson ein Antrag auf eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ) gestellt werden. Die Anträge müssen auf dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung gesandt werden. Die Athletin oder der Athlet muss eine Kopie des Formulars erhalten!

Medizinische Behandlung:
Wie bisher gilt, dass eine Athletin oder ein Athlet die behandelnde Fachperson auf ihren Sportstatus aufmerksam machen muss. In Ausnahmefällen, in denen keine anderen alternativen Therapien möglich sind, kann ein Antrag für eine Ausnahmebewilligung zu therapeutischen Zwecken (ATZ)

mit verbotenen Substanzen gestellt werden. Dies hat über den behandelnden Arzt zu erfolgen. Die Anträge müssen vor der Behandlung auf dem offiziellen Formular an die Geschäftsstelle der Fachkommission für Dopingbekämpfung gesandt werden. Eine spezielle medizinische Kommission prüft diese Anträge und entschiedet, ob dem Antrag stattgegeben wird. Der Athlet erhält von dieser Kommission ein schriftliches Zertifikat.

In gewissen Sportarten verbotene Substanzen

Alkohol, Betablocker und Diuretika werden nur von gewissen Verbänden verboten. Neu sind die Sportverbände, die ein Verbot vorsehen, in der Liste aufgeführt. Kontrollieren Sie, ob Ihr Verband ein Verbot für eine der Substanzen vorsieht.

All diese Änderungen wurden bereits in das "Booklet für Athletinnen und Athleten" integriert. Allen Swiss Olympic Card Inhabern wird das Booklet 2004 Ende Januar zugestellt werden. Die Ausgabe 2004 kann wiederum zum Einzelpreis von Fr. 10.00 unter **www.dopinginfo.ch** bestellt werden. Möchten Sie das Booklet auch Ihren Nachwuchsathleten oder anderen Kadermitgliedern zur Verfügung stellen, nehmen Sie mit dem Fachbereich für Dopingbekämpfung des Bundesamtes für Sport Kontakt auf. Spezialpreise für den Bezug einer grösseren Menge (mailto: dopinginfo@baspo.admin.ch) werden gerne offeriert.